



KONSORTIALVERTRAG



zwischen der

EINWOHNERGEMEINDE BOTTMINGEN

vertreten durch den Gemeinderat und namens
diesem handelnd
Anne Merkofer-Häni, Gemeindepräsidentin,
und Willi Schweighauser, Gemeindeverwalter

und der

EINWOHNERGEMEINDE OBERWIL

vertreten durch den Gemeinderat und namens
diesem handelnd
Rudolf Mohler, Gemeindepräsident, und
Hanspeter Gärtner, Gemeindeverwalter

Art. 1

Die Einwohnergemeinden Bottmingen und Oberwil verpflichten sich gegenseitig, die Stiftung „Alters- und Pflegeheime Bottmingen-Oberwil“ gemäss der Stiftungsurkunde vom 16. Februar 1983 zu errichten.

Art. 2

Die Stiftung bezweckt die Erstellung und Führung eines Alters- und Pflegeheimes sowie weiterer Wohnformen für das Alter für die Gemeinden Bottmingen und Oberwil. Diese können auch als Betreuungsstützpunkte für die beiden Stiftergemeinden dienen.

Art. 3

¹Die Stiftung erstellt als erstes ein Heim in Oberwil im Rahmen des vom Bundesamt für Sozialversicherung am 20. Mai 1981 genehmigten Vorprojektes und unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen und finanzpolitischen Anforderungen.

²Bei Bedarf wird dieses Heim angemessen erweitert.

Art. 4

¹Die beiden Stiftergemeinden sehen den Bau und/oder Betrieb von weiteren Alterswohnformen (z.B. „betreutes Wohnen“) in Bottmingen und Oberwil durch die Stiftung vor.

²Die durch ein solidarisches und gemeinsames Vorgehen erreichbaren organisatorischen und finanziellen Vorteile haben auch für die weiteren Etappen zu gelten.

Art. 5

Den Stiftergemeinden obliegen in finanzieller Hinsicht:

- die Widmung des für das erste Heim notwendigen Stiftungskapitals;
- die Ergänzung des Stiftungskapitals für weitere Ausbauetappen, unter Vorbehalt der in Art. 4 genannten Kreditbeschlüsse;
- die allfällige Leistung einer Finanzierungshilfe, sofern der Betriebsmittelbedarf während des ersten Betriebsjahres eines Heimes die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung übersteigt oder ohne Hilfe der Stiftergemeinden die Pensionspreise untragbar würden. In diesem Falle werden die Stiftergemeinden ihren Gemeindeversammlungen eine Vorlage über eine Finanzierungshilfe unterbreiten. Die hierfür anfallenden Kosten werden von den Stiftergemeinden nach dem für die Investitionen des betreffenden Heimes massgebenden Schlüssel aufgeteilt.

Art. 6

¹Die Widmung bzw. Erhöhung des Stiftungskapitals durch die Stiftergemeinden kann nach Absprache unter den Stiftergemeinden durch Begründung von Forderungen der Stiftung gegen die Stiftergemeinden erfolgen.

²Die Äufnung des Stiftungskapitals durch die Stiftergemeinden hat auf Basis des jeweils geltenden Verteilschlüssels verhältnismässig gleich sowie gleichzeitig zu erfolgen. Am vereinbarten Termin nicht getätigte Zahlungen sind vom nächsten Tag an, ungeachtet eines zwischen Stiftung und einer Stiftergemeinde vereinbarten Fälligkeitsaufschubes, zu den für den Baukredit geltenden Konditionen zu verzinsen. Der Zins ist jeweils am 30. Juni und am 31. Dezember zahlbar. Nicht entrichtete Zinsen werden zum Kapital geschlagen und sind wie dieses zu verzinsen.

³Leistungen der Fürsorgekassen der Stiftergemeinden an die Stiftung werden an die Anteile der Stiftergemeinden angerechnet. Leistungen anderer Körperschaften, von Organisationen oder Privaten können von keiner Stiftergemeinde an die von ihr aufzubringenden Leistungen angerechnet werden.

Art. 7

Der Einkauf anderer Gemeinden in die Stiftung ist grundsätzlich möglich. Die Bedingungen werden im konkreten Fall durch die beiden Stiftergemeinden gemeinsam festgelegt.

Art. 8

¹Die Stiftergemeinden verpflichten sich gegenseitig, dafür besorgt zu sein, dass ihre Vertreter in den Stiftungsorganen im Interesse des Stiftungszwecks fair und freundschaftlich zusammenarbeiten.

²Die Bestellung der Stiftungsorgane soll nach Möglichkeit paritätisch, im Sinne der Gleichwertigkeit beider Partner, erfolgen.

Art. 9

¹Alle eventuellen Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die auf dem Verhandlungswege nicht bereinigt werden können, unterstehen dem endgültigen Entscheid eines aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgerichts. Jede Partei wählt ein Mitglied. Obmann ist der Präsident des Obergerichts. Zögert eine Partei mit der Ernennung ihres Mitglieds, so wird dieses durch den Präsidenten des Obergerichts ernannt.

²Namentlich beurteilt das Schiedsgericht auch Fragen der Vertragsauflösung, sofern dabei durch Verhandlungen keine allseits tragbare und die bisherigen Leistungen der beiden Gemeinden und deren Rechtsstellung angemessen berücksichtigende Lösung gefunden werden kann.

Art. 10

¹Die Stiftergemeinden verpflichten sich, ein Stiftungskapital von zusammen Fr. 6'748'875.-- aufzubringen. Dieses wird auf die Stiftergemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 31.12.1981 aufgeteilt.

²Die Stiftergemeinden stellen das Stiftungskapital nach folgendem Plan der Stiftung zur Verfügung:

- Die erste Rate wird am 31.12.1982 fällig. Sie besteht für die Stiftergemeinde Oberwil aus dem Landpreis gemäss Art. 11 hienach und für die Stiftergemeinde Bottmingen aus dem anteilmässigen Betrag.
- Die weiteren Raten werden nach Vorliegen des Ausführungsprojektes durch die Gemeinderäte festgelegt.

Art. 11

Die Stiftergemeinde Oberwil verpflichtet sich, der Stiftung für die Errichtung des Heimes Oberwil die Parzellen Nr. 1831 und 3099, Grundbuch Oberwil, im Halte von ca. 6'200 m², zum Preis von Fr. 360.--/m², Wert 31.12.1982, zu übertragen.

Art. 12

¹Die Festlegung des Stiftungskapitals basiert auf einer Schätzung der Anlage- und Einrichtungskosten im Vorprojekt gemäss Art. 3 hievor. Wesentliche Abweichungen von diesem Vorprojekt, ausgenommen Teuerung, bedürfen im Sinne der Beschränkung der Kosten auf den im Vorprojekt festgelegten Standard der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen. Unter diesen Voraussetzungen können die Stiftergemeinden das Stiftungskapital ergänzen.

²Für die Verteilung des Ergänzungskapitals auf die beiden Stiftergemeinden gilt Art. 10 Abs. 1 hievor.

Art. 13

Tritt in einem späteren Zeitpunkt die Stiftung zur Finanzierung von besonderen Aufwendungen an die Stiftergemeinden heran, so gilt der Verteilschlüssel gemäss Art. 10 Abs. 1 hievor, unter Vorbehalt der Änderung des Belegungsschlüssels (Art. 14 hienach).

Art. 14

¹Die Stiftergemeinden haben grundsätzlich Anspruch auf die Zahl von Betten, die ihrem Anteil an der Bevölkerung am 31.12.1981 entspricht.

²Können bei der Belegung des Alters- und Pflegeheims aus Kapazitätsgründen nicht alle Anmeldungen von Einwohnern und Bürgern der Stiftergemeinden berücksichtigt werden, so ist bei Neuaufnahmen pflegeintensiven Fällen der Vorzug zu geben.

³Bereits aufgenommene Heiminsassen aus Drittgemeinden vermindern für die Dauer ihres Aufenthalts die den Stiftergemeinden zustehende Bettenzahl.

Art. 15

Die finanziellen Leistungen der Stiftergemeinden werden zu gegebener Zeit in einem Nachtrag zu diesem Vertrag geregelt.

Art. 16

Dieser Vertrag ersetzt denjenigen vom 22. Februar 1983.

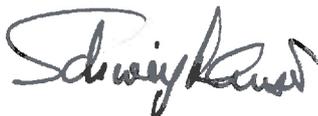
Bottmingen, 7. April 2003

Oberwil, 27. März 2003

GEMEINDERAT BOTTMINGEN

Die Präsidentin:

Der Verwalter:



A. Merkofer-Häni

W. Schweighauser

GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsident:

Der Verwalter:



R. Mohler

Hg. Gärtner